OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652673/2/Zo

Datum:
Linz, 23. März 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des L K, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 9.12.2022, GZ: BHVBVerk-2020-151587/42-SAN, betreffend Antrag auf vorzeitige Wiedererteilung der Lenkerberechtigung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 9.12.2022 wurde der Antrag des Beschwerdeführers auf vorzeitige Wiedererteilung der Lenkerberechtigung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit abgewiesen. Begründend wurde ausgeführt, dass als Grund für den langen Entzug der Lenkerberechtigung die Verurteilung durch das Landesgericht Wels vom 25. März 2021 zu einer Freiheitsstrafe von 3,5 Jahren wegen Verbrechen des Suchtgifthandels und mehrerer Übertretungen nach dem Waffengesetz herangezogen worden sei. Die Herabsetzung der Haftstrafe auf 3 Jahre mit Beschluss des Landesgerichts vom 15. Juli 2021 sei in der Entscheidung der Behörde bereits berücksichtigt worden. Die Dauer der Verkehrsunzuverlässigkeit sei von der belangten Behörde somit mit 3 Jahren ab Tatende im September 2020 prognostiziert worden. Seit Beendigung des strafbaren Verhaltens sei zum Zeitpunkt der Erlassung des Entziehungsbescheides ein Zeitraum von 12 Monaten vergangen, weshalb die Entziehungsdauer mit 2 Jahren, gerechnet ab Zustellung des Bescheides, festgesetzt worden sei. Dieser Bescheid sei rechtskräftig.

1.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer rechtzeitig Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Begründend wurde zusammengefasst ausgeführt, dass er am 20.1.2023 „wegen guter Führung mit der Fußfessel“ entlassen werde. Er benötige aus beruflichen Gründen dringend seinen Führerschein, da ihm sonst die Kündigung drohe. Er sei zu jedem Drogentest und einem psychologischen Gutachten bereit. Er habe eine Frau und bekomme im März das dritte Kind und hoffe auf Nachsicht.

1.3. Mit Schreiben vom 25.1.2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes, ohne eine Beschwerde-vorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Mit der Aktenvorlage ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

2.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der belangten Behörde und in die Beschwerde.

Da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden. Dass dem Entfall der Verhandlung Art. 6 EMRK oder Art 47 der EU-Charta der Grundrechte entgegenstünde, vermag nicht erkannt zu werden.

2.2. Es steht folgender entscheidungsrelevante S a c h v e r h a l t fest:

Der Beschwerdeführer wurde mit Urteil des Landesgerichts Wels vom 25. März 2021, GZ: 12 Hv 14/21m-58, u.a. wegen Verbrechen des Suchtgifthandels (§ 28a Abs 1 und 2 Z 1 SMG) und Vergehen nach dem Waffengesetz zu einer Freiheitsstrafe von 3,5 Jahren verurteilt, wobei 10 einschlägige Vorverurteilungen erschwerend berücksichtigt wurden.

Mit Beschluss des Landesgerichts Wels vom 15. Juli 2021, GZ: 12 Hv 14/21m-79, wurde diese Freiheitsstrafe auf 3 Jahre herabgesetzt.

Die belangte Behörde entzog dem Beschwerdeführer daraufhin mit Bescheid vom 22. September 2021, GZ: BHVBVerk-2020-151587/22-Pl, seine Lenkberechtigung für die Klassen AM und B auf die Dauer von 2 Jahren, gerechnet ab Zustellung (das war der 24.9.2021). Zudem wurde angeordnet, dass sich der Beschwerdeführer vor Wiedererteilung der Lenkberechtigung amtsärztlich untersuchen zu lassen und zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens einen Facharztbefund für Psychiatrie beizubringen hat. Dieser Bescheid ist in Rechtskraft erwachsen.

2.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorliegenden Unterlagen, insbesondere dem Urteil und den Beschlüssen des Landesgerichts Wels vom 25. März 2021, 15. Juli 2021 und 10. August 2022.

3. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

3.1. Nach § 3 Abs 1 Führerscheingesetz (FSG) darf eine Lenkberechtigung nur Personen erteilt werden, die:
1. das für die angestrebte Klasse erforderliche Mindestalter erreicht haben (§ 6),
2. verkehrszuverlässig sind (§ 7),
3. gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken (§§ 8 und 9),
4. fachlich zum Lenken eines Kraftfahrzeuges befähigt sind (§§ 10 und 11) und
5. den Nachweis erbracht haben, in lebensrettenden Sofortmaßnahmen bei einem Verkehrsunfall oder, für die Lenkberechtigung für die Klasse D, in Erster Hilfe unterwiesen worden zu sein.

§ 5 Abs 4 FSG lautet:
„Die Lenkberechtigung ist zu erteilen, wenn das in den §§ 6 bis 11 angeführte Verfahren ergibt, dass die Voraussetzungen für die Erteilung vorliegen. Sind seit der Einbringung des Antrages mehr als 18 Monate verstrichen, so hat die Behörde neuerlich zu prüfen, ob der Antragsteller verkehrszuverlässig ist.“

Nach § 7 Abs 1 FSG gilt als verkehrszuverlässig eine Person, wenn nicht aufgrund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs 3) und ihrer Wertung (Abs 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinneart beim Lenken von Kraftfahrzeugen

1. die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährdet wird, oder
2. sich wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird.

Als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs 1 hat insbesondere zu gelten, wenn jemand eine strafbare Handlung gemäß § 28a oder § 31a Abs 2 bis 4 Suchtmittelgesetz – SMG, BGBl. I Nr. 112/1997 iF BGBl. I Nr. 111/2010 begangen hat. (Abs. 3 Z 11)

Gemäß § 68 Abs. 1 AVG sind Anbringen von Beteiligten, die außer in den Fällen der §§ 69 und 71 die Abänderung eines der Berufung nicht oder nicht mehr unterliegenden Bescheides begehren, wenn die Behörde nicht den Anlass zu einer Verfügung gemäß den Abs. 2 bis 4 findet, wegen entschiedener Sache zurückzuweisen.

3.2. Der Bescheid der belangten Behörde vom 22. September 2021, mit welchem dem Beschwerdeführer seine Lenkberechtigung auf die Dauer von 2 Jahren (bis einschließlich 24.9.2023) wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit entzogen wurde, ist in Rechtskraft erwachsen.

Der verfahrensgegenständliche Antrag des Beschwerdeführers auf vorzeitige Wiedererteilung der Lenkberechtigung zielt auf eine Abänderung dieses nicht mehr eines Rechtsmittels unterliegenden Bescheides ab.

Ein rechtskräftiger Bescheid ist unwiderrufbar und unabänderlich. Dies bedeutet, dass die Behörde den von ihr erlassenen Bescheid nicht durch einen neuen Bescheid (eine lex posterior) ersetzen und damit abändern darf (vgl. VwGH 24.3.1992, 91/08/0141). Damit ist es der Behörde verwehrt, dass in einer durch einen Bescheid entschiedenen Sache (res iudicata) noch einmal ein Verfahren durchgeführt und eine neue (wenn auch gleichlautende) Entscheidung gefällt wird (ne bis in idem). Ein späterer, die Rechtskraft negierender Bescheid wäre inhaltlich rechtswidrig (vgl. VwGH 11.10.1994, 92/05/0267; Rz 518). Damit sind nicht nur die bescheiderlassende Behörde selbst, sondern auch die Parteien (im gegenständlichen Fall: der Beschwerdeführer) und andere Behörden an formell rechtskräftige Bescheide gebunden und wird auch der Spruch eines solchen Bescheides von einem Verwaltungsgericht nicht mehr geprüft bzw. von diesem nicht in Zweifel gezogen. Dieser Schutz des Vertrauens auf den Bestand eines Bescheides dient der Herstellung von Rechtsfrieden und Rechtssicherheit sowie dem Interesse der Parteien auf Beachtung von erworbenen Rechten.

Schon aus diesen Gründen kann der gegenständliche Antrag des Beschwerdeführers nicht zum Erfolg führen.

Unbeschadet der vorherigen Ausführungen haben die privaten und beruflichen Umstände, welche der Beschwerdeführer in seinem Antrag geltend macht, bei der Entziehung der Lenkberechtigung aus Gründen des öffentlichen Interesses, u.a. verkehrsunzuverlässige Lenker von der Teilnahme am Straßenverkehr auszuschließen, außer Betracht zu bleiben (vgl. u.a. VwGH 20.2.2001, 2000/11/0281 und 30.5.2001, 2001/11/0081).

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu den Wirkungen der Rechtskraft ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl